

Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die Wassergewinnungsanlage
Brunnen Elvese zugunsten des Fleckens Nörten-Hardenberg

Vom 1. 12. 2005

Aufgrund des § 48 Abs. 2 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 und 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Elvese, Gemarkung Elvese, Flecken Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich des Brunnens), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).
- (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage) dargestellt. Die Fläche des Wasserschutzgebiets beträgt insgesamt ca. 1,0 km².
- (3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus Karten*) im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten

*) Hier nicht abgedruckt.

befinden sich bei dem Landkreis Northeim und dem Flecken Nörten-Hardenberg. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege und Instandhaltung,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung untersagt.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (—). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzone	
	II	III
Abwasser		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers		
a) Versenken von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
b) Verrieseln, Verregnen oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers, ausgenommen das von land- und forstwirtschaftlichen Wegen abfließende Wasser bei Versickerung über die belebte Bodenzone	v	v
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v
3. Einleiten von Abwasser oder das Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	v	v
4. Herstellen oder Erweitern von Abwasserleitungen zum		
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	v
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	v	b
5. Neubau oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen (Abwasserleitungen siehe Nummer 4)	v	b
Land- und Forstwirtschaft		
6. Stickstoffdüngung mit organischen Dungstoffen, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Düngeverordnung überschreitet	v	v
7. Aufbringen organischer Dungstoffe wie z. B. Gülle, Jauche, Stallmist, Geflügelkot, Silagesickersaft oder Kompost i. S. der Bioabfallverordnung sowie Aufbringen von Klärschlamm i. S. der Klärschlammverordnung (weitergehende Regelungen können sich durch die Klärschlamm- oder die Bioabfallverordnung ergeben)		
a) auf Ackerland oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
aa) in der Zeit vom 1. 10. bis zum 31. 1. des folgenden Jahres	v	v
bb) nach der Hauptfruchternte bis zum 31. 1. des folgenden Jahres	v	v
cc) nach der Hauptfruchternte bis zum 15. 9., sofern Winterraps oder Zwischenfrüchte angebaut werden	v	—
b) auf Grünland		
aa) in der Zeit vom 1. 10. bis zum 31. 1. des folgenden Jahres	v	v
bb) in der übrigen Zeit	v	—

	Schutzzone	
	II	III
c) auf unbestellte oder unbewirtschaftete Flächen wie z. B. Böschungen, Feldraine, Wegränder, Rekultivierungsflächen	v	v
8. Einsatz von Kompost im Garten- und Landschaftsbau	v	—
Ausnahme:		
Einsatz beim Anbau in Gewächshäusern oder anderen geschlossenen Systemen	—	—
9. Aufbringen von nicht landwirtschaftlich erzeugten Reststoffen außer Klärschlamm	v	v
10. Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v
Ausnahme:		
Einmalgaben als Starthilfe (Pflanzlochdüngung) für die Nachpflanzung vereinzelter Bäume	—	—
11. Lagern organischer Dungstoffe wie Gülle, Geflügelfrischkot, Jauche oder Silagesickersaft in		
a) Behältern mit mehr als 500 m³ Inhalt	v	v
b) Behältern ohne Leckerkennungssystem oder Erdbecken	v	v
c) Behältern mit Leckerkennungssystem	v	b
12. Lagern organischer Dungstoffe wie Stallmist, Klärschlamm, Geflügeltrockenkot oder Kompost		
a) außerhalb von undurchlässigen Anlagen auf dem Feld		
aa) länger als vier Wochen	v	v
bb) Stallmist mit Trockensubstanzgehalten von weniger als 25 v. H. (Sickersaft tritt aus) oder Geflügel-frischkot	v	v
cc) Stallmist mit Trockensubstanzgehalten von mindestens 25 v. H., Klärschlamm, Kompost oder Geflügel-kot außer Frischkot bis max. vier Wochen, sofern die Ausbringung nach den Nummern 7 und 8 zu-lässig ist.	v	b
b) innerhalb undurchlässiger Anlagen	v	b
13. Anbau von		
a) Raps oder Leguminosen	b	b
Ausnahme:		
bei Anwendung von Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung und Reduzierung der Düngung:		
— Herbst-Andüngung beim Raps mit max. 40 kg N/ha		
— nach der Raps-/Leguminosenernte Einsaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht ohne Bodenbearbei-tung und ohne Düngung (Auflaufrops ist zulässig)		
— Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Hauptfrucht frühestens zwei Wochen vor der Neu-Einsaat, bei nachfolgender Sommerung frühestens ab 15. 11.		
— keine Andüngung der nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst	—	—
b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen	b	b
Ausnahme:		
Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Bewirtschaftungsmethoden wie:		
— Einhaltung der Bearbeitungs-/Aussaatrichtung quer zum Hang		
— Aussaat mit Mulch- oder Direktsaattechnik		
— Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil im Mais	—	—
14. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung	v	v
Ausnahme:		
Grünlanderneuerung durch umbruchlose Verfahren	—	—
15. Flächenstilllegung		
a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) oder Rekultivierungsflächen ohne gezielte Begrünung	v	v
b) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) oder Rekultivierungsflächen mit gezielter Begrünung	b	b
Ausnahme:		
Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis spätestens zum 15. 9. des dem Stilllegungszeitraum vorangehenden Jahres	—	—
c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen)		
aa) vom 1. 7. bis zum 31. 1.	v	v
Ausnahme:		
bei unmittelbar nachfolgendem Anbau von Winterraps	—	—
bb) in der übrigen Zeit	b	b
Ausnahme:		
bei unmittelbar nachfolgendem Anbau einer Sommerung	—	—
cc) vom 1. 7. bis zum 31. 1. bei unmittelbar nachfolgendem Anbau von Winterraps	b	b
16. Anlegen von Gärfuttermieten		
a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H.	v	v
b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 v. H.	v	—
c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	—

	Schutzzone	
	II	III
17. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen außerhalb landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Zur Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist § 8 Abs. 1 zu beachten.	v	v
18. Beweidung		
a) Beweidung mit einer jährlichen Besatzstärke von durchschnittlich mehr als 2,0 Großvieheinheiten pro Hektar bewirtschafteter Einzelfläche	v	v
b) Beweidung mit Zufütterung auf der Fläche vom 1. 6. bis zum 28. 2. Ausnahme: Zur Versorgung des Rohfutterbedarfs mit häufig wechselnden Futterplätzen und ohne Beschädigung der Grasnarbe	b	b
c) Beweidung mit Zutritt zu Oberflächengewässern	v	v
19. Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen	v	b
20. Einrichten oder Erweitern von		
a) Gartenbaubetrieben (Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen) Ausnahme: extensiver Obstbau (Streuobst) nach vorheriger Stickstoffaushagerung und unter Anwendung Stickstoff konservierender Maßnahmen	v	b
b) Kleingartenkolonien	v	v
21. Kahlschlag oder Rodung von Waldflächen Ausnahme: zu forstwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen < 1 ha, wie z. B. zur Beseitigung von Fehlbeständen, immissionsgeschädigten Beständen oder zur Bestandsverjüngung	v	v
22. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter oder zu rekultivierender Flächen	b	b
23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b
Wassergefährdende Stoffe		
24. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von ortsfesten Anlagen, aus denen ein Austreten wassergefährdender Stoffe nicht möglich ist (Anlagen nach den §§ 161 ff. NWG oder VAWS – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –)	v	v
25. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß den §§ 161 ff. NWG oder VAWS in der jeweils gültigen Fassung (ausgenommen der in den Nummern 11, 12 und 16 dieser Wasserschutzgebietsverordnung geregelten Anlagen)	v	b
26. Verwenden, Ablagern oder Produktion radioaktiver Stoffe	v	v
27. Transportieren wassergefährdender Stoffe Ausnahmen: Sofern der Transport im Zusammenhang mit dem Betrieb genehmigter Anlagen nach VAWS im Wasserschutzgebiet steht oder der Transport von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang	v	v
28. Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen, die nicht mit biologisch schnell abbaubaren Kraftstoffen, Schmierstoffen bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Ausnahme: nicht verhältnismäßig umrüstbare oder nicht vorwiegend im Wasserschutzgebiet eingesetzte Maschinen und Fahrzeuge	v	v
29. Beförderung wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gemäß § 156 NWG	v	v
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werk- oder Betriebsgeländes nicht überschreiten oder die Bestandteil von Anlagen gemäß § 161 NWG sind	v	v
c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b
30. Ablagern wassergefährdender Stoffe oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	v	v
Abfall		
31. Abfallentsorgung (Verwertung oder Beseitigung) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen mit Ausnahme des Einsatzes oder Lagerns von Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger nach den Nummern 7 und 8	v	v
32. Behandeln, Lagern oder Ablagern von Schrott oder Fahrzeugwracks	v	v
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
33. Errichten oder Erweitern von Gebäuden		
a) als Einzelbebauung	v	b
b) in geschlossener Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke		
aa) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
bb) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b

	Schutzzone	
	II	III
34. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen	v	b
Ausnahme:		
als land- und forstwirtschaftliche und sonstige Wirtschaftswege	b	b
35. Verwendung (Einbau) von Materialien im Erdbau, Straßen-, Tief-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau sowie zur Rekultivierung, die wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten	v	v
36. Bau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v
37. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v	v
38. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen	v	v
39. Lagern oder Zelten	v	v
40. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen	v	v
41. Durchführen von Motorsport	v	v
42. Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
43. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v	v
Ausnahme:		
geringe Stückzahlen im Rahmen der jagdlichen Praxis	—	—
Bodeneingriffe		
44. Anlegen oder Erweitern von Erdaufschlüssen,		
a) durch die die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden (z. B. Bodenabbau)	b	b
b) soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)	b	b
45. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v	v
46. Durchführen von Sprengungen	v	v
47. Abteufen von Bohrungen,		
a) soweit diese nicht für die öffentliche Wasserversorgung oder für die Entnahme von Bodenproben für die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich sind	v	v
b) die der öffentlichen Wasserversorgung dienen (z. B. Vorfeldmessstellen)	b	b
48. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v
49. Anlegen von Dränen oder Vorflutern	v	v

§ 5

Von den Verboten dieser Verordnung mit Ausnahme des § 4 Nr. 17 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können. Eine Genehmigung gemäß § 4 Nr. 44 Buchst. a kann versagt werden, wenn nicht durch Vorlage eines strukturgeologischen Modells sowie durch Einrichtung von Grundwassermessstellen nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Einwirkung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser ausgeschlossen ist.

§ 7

Anlagen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

(1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nähr-

stoffauswaschungen durch geeignete pflanzenbautechnische Maßnahmen (z. B. Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen, möglichst späte Zuckerrübenrodung) oder düngetechnische Maßnahmen (z. B. Berücksichtigung der mehrjährigen Düngewirkung organischer Düngestoffe, Gaben von mehr als 60 kg Stickstoff je Hektar auf Ackerland und 80 kg Stickstoff je ha auf Grünland aus Mineraldünger einschließlich Harnstoff sind zu teilen) minimiert werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anwendung von Herbiziden nur zulässig, wenn durch den Bewirtschafter die Wirksamkeit der Anwendung anhand von zu kennzeichnenden unbehandelten Spritzfenstern überprüft wird. Bei gleichen Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen einschließlich der Fruchtfolge ist die Anlage eines Spritzfensters je Kultur ausreichend.

(2) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernterträge zu enthalten. Bei Beweidung sind ferner die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs aufzuzeichnen.

(3) Betriebe i. S. des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium für alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine

Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen.

(4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (Nmin) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die zuständige Wasserbehörde kann nach erhöhten Nmin-Gehalten Nitrat-reduzierende Maßnahmen (z. B. pflanzenbautechnischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen. Die zuständige Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu

überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen).

§ 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 1. 12. 2005

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Spengel

Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes
für die
Wassergewinnungsanlage
Brunnen Elvise
zugunsten des
Flecken Nörten-Hardenberg

Wasserschutzgebiet Elvise

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III



1:10.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung
1 : 5.000, Blatt Nr. 432510

© **GL** **ALGN**

Braunschweig, den

Spiegel

